

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.20 vom 26. April 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.20)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.20 du 26 avril 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.20 del 26 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Am 1. Februar 2022 teilte der Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht mit, er werde den eingeforderten Kostenvorschuss von Fr. 800.00 erst bezahlen, wenn eine Zusage vorliege, dass am Ort der Geschwindigkeitsüberschreitung eine Augenscheinsverhandlung stattfinde. Der instruierende Verwaltungsrichter hielt in der Verfügung vom 3. Februar 2022 fest, dass der Kostenvorschuss unabhängig von allfälligen Beweisanordnungen zu bezahlen sei, ansonsten nicht auf die Beschwerde eingetreten werde. In der Folge bezahlte der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss innert der angesetzten Nachfrist. In der Eingabe vom 14. Februar 2022 wiederholte der Beschwerdeführer seinen Antrag, es sei am Ort der Geschwindigkeitsüberschreitung eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen.

### **E. 4**

Das Strassenverkehrsamt hat den Beginn des Führerausweisentzugs auf den 11. März 2022 festgelegt und dieser Termin ist während des Beschwerdeverfahrens verstrichen.

Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde war der Führerausweisentzug während des Beschwerdeverfahrens nicht vollstreckbar (vgl. § 46 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 VRPG). Daher hat das Verwaltungsgericht von Amtes wegen einen neuen Entzugsbeginn festzusetzen. Dieser ist mit Rücksicht auf die laufende Rechtsmitelfrist auf 15. Juni 2022 festzulegen. II. 1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 800.00 festgelegt (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. Parteikosten sind nicht zu ersetzen (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.